

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 61.

Dinstag den 23. Mai

1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 876. (1) Nr. 11401.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.
— Anwendung des Stempelgesetzes in Fällen der Zurücklegungen, um Ausfertigung von Dupplicaten und Umschreibungen von Erwerbsteuerscheinen. — Ueber die vorgekommenen Anträge wegen Stämpelbefreiung a) für Eingaben oder Protocolle, welche die Zurücklegung der Erwerbsteuerscheine zum Gegenstande haben; b) für Eingaben um Ausfertigung von Erwerbsteuerschein-Duplicaten; c) für Eingaben um Umschreibung der Erwerbsteuerscheine, hat die hohe vereinigte kais. köngl. Hofkanzlei im Einvernehmen mit der hohen kais. köngl. allgemeinen Hofkammer mit hohem Decrete vom 28. März 1843, 3. 6618, den Beschluß gefaßt, daß a) das Erwerbsteuergesetz die Rücklegung der Erwerbsteuerscheine mittelst eigener schriftlicher Eingabe nicht fordert, sondern daß über die in dieser Absicht geschehene Meldung der Partei die Zurücklegung auf der Rückseite des Erwerbsteuerscheines mit eigener Fertigung derselben anzuführen ist. — Protocolle, welche bei Gelegenheit der Gewerbszurücklegungen zu polizeilichen Zwecken aufgenommen werden, sind als officiose Ausfertigungen stämpelfrei. — Sollte eine Partei, obwohl sie gesetzlich dazu nicht verpflichtet ist, es dessen ungeachtet in ihrem Interesse finden, die Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines schriftlich zu bewirken, dann unterliegt eine solche Eingabe der Stämpelpflicht. — b) Eingaben um Ausfertigung von Erwerbsteuerscheins-Duplicaten, es mag der Verlust des ersten Erwerbsteuerscheines in einem Verschulden der Partei, oder in einem Zufalle seinen Grund haben, sind jedenfalls stämpelpflichtig. — c) Eingaben um Umschreibung von

Erwerbsteuerscheinen, welche in jenen Fällen Statt findet, wo die Partei übersiedelt, oder ihr Gewerbe an Andere überträgt, wo also die Partei im eigenen Interesse die Amtshandlung der Behörde anspricht, unterliegen gleichfalls dem gesetzlichen Stämpel. — Bei diesem Anlasse fand die hohe k. k. Hofkanzlei zu bemerken, daß nach den Bestimmungen der Instruction für die Ortsobrigkeiten in Beziehung auf die Erwerbsteuer die Steuerscheine der Verstorbenen den Lokalobrigkeiten zu übergeben sind, welche verpflichtet sind, dieselben von Amtswegen zu übernehmen; es sind daher Todtenscheine in der Regel nicht zu fordern. — Dieß hat auch rücksichtlich der Trauungsscheine bei Verheirathung von Witwen zu gelten, welche das Gewerbe der Gatten fortführten. — Sollte jedoch in einzelnen Fällen, zur Amtshandlung in Beziehung auf die Erwerbsteuer, die Beibringung von Todten- oder Trauungsscheinen dennoch gefordert werden müssen, dann findet von der im Stempel- und Taxengesetze ausgesprochenen unbedingten Stämpelpflichtigkeit solcher Urkunden auch in den vorgedachten Fällen keine Ausnahme Statt. — Dieses wird den Behörden zur Darnachachtung, denjenigen aber, die es betrifft, zur Benehmung bekannt gemacht. — Laibach den 12. Mai 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Anton Stelzich,
k. k. Gubernialrath.

3. 710.

Nr. 7885.

Verlautbarung

über ausschließende Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 22.

Februar l. J. nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 folgende Privilegien zu verleihen befunden: 1. Dem Caspar Feyfar, absolvirten Techniker, wohnhaft in Wien, St. Ulrich Nr. 56, und dem Leopold Hock, absolvirten Techniker, wohnhaft in Wien, St. Ulrich Nr. 154, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung einer neuen Art Del-Lampe mit Docht, deren wesentliche Vortheile, im Vergleiche mit den bereits bestehenden Lampen-Gattungen, in Folgendem bestehen: 1) daß sie billiger zu stehen kommen und ein eben so schönes Licht geben; daß dieselbe Lampe mit sehr verschiedener Lichtstärke, daher als Studier-, Nacht-, oder Tischlampe gebraucht werden könne; 2) daß diese Erfindung auf alle Art Lampen anwendbar sey, und bei mobilen Lampen ganz besondere Vortheile gewähre; 3) daß wegen der Unverbrennbarkeit der Dochte das Putzen derselben hinwegfalle, und das Austauschen derselben, falls sie unbrauchbar würden, sehr leicht von Statten gehe; 4) daß die einzelnen drei Hauptpunkte dieser Erfindung auch für sich allein, oder in Verbindung mit einem der beiden andern mit Vortheil angewendet, ja auch bestehende Lampen nach dieser neuen Erfindung eingerichtet werden können. — 2. Dem Nicolaus Bäck, Handelsmana, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 679, und dem Joseph Baumgartner, Hauseigenthümer, wohnhaft in Wien, Wieden Nr. 29, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung an dem Dampfwasch-Apparat, welche in der Wesenheit darin bestehe, daß: a) der eingemauerte Dampfkessel durch einen tragbaren Dampferzeuger ersetzt werde, wodurch der Dampf-Apparat auf jede beliebige Größe reducirt und in jeder Haushaltung angewendet werden könne, und kein eigenes Locale erfordere; b) dieser Dampfwasch-Apparat auch zu andern Geschäften, bei welchen Dampferzeugung nothwendig ist, angewendet werden könne. — 3. Dem Joseph Duile, Provinzial-Baudirections-Adjunct, wohnhaft in Innsbruck, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung in der Bereitung des Asphaltes überhaupt aus Tyroler Berg-Producten. — 4) Dem Tobias Kohn, Schnürmacher, wohnhaft in Prag, Nr. Consc. 641., für die Dauer von zwei Jahren, auf die Entdeckung und Erfindung einer Dockenmaschine zur Erzeugung vieler und runder Schnüre, dann Knöpfe mit und ohne Dessin; ferner argandischer Lampen- und Lichterdochte, so wie geflochtener Stearin-

kerzen-Dochte, welche Artikel solider, netter und billiger als derlei bisher erzeugte Producte dargestellt werden. — 5) Dem Franz Egerwinka, k. k. Assistenten und Bau-Inspicienten der Staats-Eisenbahnen, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 655, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung im Baue der Eisenbahnen und Locomotive, wodurch jede beliebige Steigung der Bahn mit vollkommener Sicherheit in der für die verschiedenen Trains vorgeschriebenen Zeit und Geschwindigkeit mit dem besten Erfolge überwältigt werden könne. — 6. Dem Carl Hagemann, bürgl. Schlossermeister, wohnhaft in Wien, unter den Weißgärbern Nr. 109, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung im Wagenbaue, und zwar: a) in dem Beschlagen der Räder; b) in der Eindeckung und Bedeckung der Wagenkästen, und c) in einer neuen Construction der Achsen und Büchsen. — 7. Dem Joseph Hermann, Besitzer eines Beughammers, wohnhaft in Miesenbach bei Scheibbs in Niederösterreich, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung, durch ein Ventil-Gebläse und eine eigene Manipulation beim Hämmern des Stahles und Eisens, die stahlplattirten Werkzeuge dreifach zu härten, wodurch eine bisher nicht erreichte Reinheit, Gleichheit und Härte derselben erzielt, mehr als die Hälfte der sonst nöthigen Kohlen erspart werde, und besagte Werkzeuge billiger und in größerer Menge erzeugt werden können. — 8. Dem Carl Buschel, k. k. österreichischer Consul, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 942, (Bevollmächtigter ist Wolfgang Mayer, Magistrats-Exarchts-Controllor, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 591), für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung in der Bereitung von Brennstoffen, deren Vortheile im Wesentlichen darin bestehen, daß: 1) bisher ganz unbenütztes Material dazu verwendet werde; 2) die sich aus demselben entwickelnde Kraft ungleich ausgiebiger als von allen bisher bekannten Brennstoffen sey; 3) der erzeugte Brennstoff zur Aufbewahrung weit weniger Raum als gewöhnlich benöthige, was besonders bei Dampfschiffen von wesentlichem Belange sey; 4) diese Stoffe leicht entzündet und im glühenden Zustande sich leicht rechen und aufrühren lassen, und wenig abschmugen. — 9. Dem Anton Moriz Vincenz Petke, Handelsmann, wohnhaft in Triest Nr. 1014, für die Dauer von fünfzehn Jahren, auf die Entdeckung eines Apparates und einer Verfahrensweise, um aus dem gemeinen Baumöl ein vollkommen probehältiges Del für Noth-

garnfärberei zu bereiten. — 10. Dem Joseph Kramer, Bau- und Steinmetzmeister, wohnhaft in Prag Nr. Consc. 1096/II., für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Bohrmaschine, vermittelt welcher Röhren eines jeden beliebigen Durchmessers zum Gebrauche für Wasserleitungen, Abtrittschläuche 2c. aus Marmor, oder andern tauglichen Steingattungen erzeugt werden können. — 11. Dem Moses Löwy und dem Ignaz Plon, Rauchwaarenfärber, wohnhaft in Prag Nr. Consc. 86/L., für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung bei der Rauchwaarenfärberei, wobei die nöthigen Farben auf eine neue und minder kostspielige Art als bisher schnell und leicht zubereitet werden, und gleich, gut, dauerhaft und schön die Stoffe färben. — 12. Dem Michael Planer, wohnhaft in Kundl in Tyrol, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, aus Abfällen beim Flach- und Hanshecheln Papier jeder Gattung und Watta zu erzeugen. — 13. Dem Ambrosius Binda, Knöpf-Fabrikant, wohnhaft in Mailand Nr. 4070, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung: a) einer Maschine zur leichten und öconomischen Verwendung irgend eines Stoffes zum Ueberziehen der sogenannten biegsamen Knöpfe; b) eines neuen Mittels, diese Knöpfe von Nußen mit einem Firnisse zu überziehen. — 14. Dem Antonio Francesco Cobelli, Seidenhändler, wohnhaft in Mailand Nr. 954, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung in der Verbindung einer bisher noch nicht angewendeten Maschine mit dem Kessel in den Filaturen der Rohseide. — 15. Dem Ignaz Dußl et Comp., bürgerl. Leinwandhändler, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 1078, und dem Friedrich Bergamenter, Techniker, wohnhaft in Wien, Schottenfeld Nr. 502, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung, alle Gattungen Zeuge, ohne Beimischung des Gummi elasticum, sowohl mittelst zwei auf einander gelegter Stoffe wie die sogenannten Makintosh, als auch ohne Untertage bestehende Zeuge dergestalt wasserdicht zu machen, daß selbe ihre Biegsamkeit, Farbe und äußeres Ansehen beibehalten. — 16. Dem Eduard Reihl, Goldarbeiter, wohnhaft in Wien, neue Wieden Nr. 745, und dem Julius Hennig, Mitglied des k. k. Hofburgtheaters, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 290, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, aus Gold, Silber oder andern Metallen einen Haarschmuck für Frauen und Kinder: „Lockenwickler“ genannt, (Rouleau à cheveux — curling-roll)

entweder sehr schön und kostbar, oder auch sehr einfach zu verfertigen, welche Erfindung im Wesentlichen darin bestehe, die Haarlocken darüber aufzuwickeln, sie mittelst eines Kolbens zu erwärmen, und übrigens diesen Haarschmuck auch als Lockenkamm ober der herabgelassenen Locke zu verwenden. — Laibach am 10. April 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Georg Mathias Spörer,
k. k. Subernalrath.

Stad- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 871. (1)

Nr. 4068.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekannt wo befindlichen Maria Kuß, verhehlichte Peshier, Gertraud Kuß, und Matthäus Kuß, und rüchftlich Joseph Tscherne und deren Erben, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Johann Tscherne die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der, auf der sub Cons. Nr. 22 in der Krakau gelegen, der D. R. D. Commenda Laibach sub Urb. Nr. 20 dienstbaren Hofstatt mit Erbannahmsvertrage ddo. 10. März 1810 intabulirten Forderung pr. 2500 fl. eingebracht, und um Ausschreibung einer Tagsatzung ange sucht, welche auf den 14. August 1843, 9 Uhr Vormittags angeordnet wurde. — Da der Aufenthaltsort der Beklagten und deren allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung, und auf deren Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Paschali als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechts sache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die Beklagten und deren allfällige Erben, werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allens falls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder in zwischen dem bestimmten Vertreter Rechtsbe helfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und über haupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus deren Verabsäumung entstehen den Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach am 6. Mai 1843.

3. 884. (1)

Nr. 4163.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Maria v. Gasparini, geborne Paumgarten, dann des Herrn Chrysostomus Pochlin, Vormund, und Dr. Leopold Paumgarten, Curator des m. Adolph Deuttenhofen, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 19. April 1843 mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Fräulein Katharina Freinn v. Paumgarten die Tagesatzung auf den 26. Juni 1843, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 13. Mai 1843.

das Rechnungsfach, mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. G. M., in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle, oder falls sich bei deren Besetzung eine Kanzlisten- oder Accessisten-Stelle mit 300 fl. oder 250 fl. erledigen sollte, um einen solchen Dienstposten bewerben wollen, haben sich über ihre Sprach- und Geschäftskenntnisse überhaupt, insbesondere aber über ihre erprobten Kenntnisse im Rechnungsdienste der Cameralbezirksbehörden, im Kanzlei- und Manipulationsfache, dann über die Art ihrer bisherigen Dienstleistung und ihr untadelhaftes moralisches Betragen auszuweisen, und in ihren Gesuchen anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten im Amtsbereiche dieser Cameralgefällen-Verwaltung verwandt oder verschwägert sind. — Die Competenzgesuche sind bis 30. Juni 1843 im vorschristmäßigen Dienstwege bei der Gräzer Cameralbezirksbehörde zu überreichen. — Von der k. k. steirisch-illyrischen vereinten Cameralgefällen-Verwaltung. — Grätz am 13. Mai 1843.

3. 870. (1)

Nr. 3966.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Vormundschaft der m. Carl, Franz und Juliana Suchadobnig, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 28. März 1843, verstorbenen Franz Suchadobnig, die Tagesatzung auf den 26. Juni 1843 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 9. Mai 1843.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 885. (1)

Licitations- Sifirung.

Von der Abhandlungsinstanz Edlthum Luchern wird bekannt gegeben, daß über Anlangen des Herrn Curators der minderjährigen Witwe Maria Saut, die mit dem dießgerichtlichen Edicte vom 12. April d. J. auf den 30. Mai l. J. angeordnete Versteigerungstagesatzung der Hermann Saut'schen hieher sub Urb. Nr. 62 dienstbaren Realität, sammt Bräuhaus-Localitäten zu Beschigrad in Buchenschlag, einsteilen sifirt werde.

Edlthum Luchern am 18. Mai 1843.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 866.

Nr. 2965.

Der hierortige Kaminfegermeister Franz Bastolz, hat bei dem im Hause Nr. 170 in der Stadt, in einem Rauchfange entstandenen Rußbrände eine sehr gefährvolle Hingebung bewiesen, und sich dadurch einer öffentlichen Belobung würdig gemacht, welche ihm in Folge hohen Sub. Decretes vom 21. April l. J., 3. 8457, und löbl. Kreisamts-Verordnung vom 6. Erhalt 9. d. M., 3. 7027, hiemit ertheilt wird. — Vom Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach am 12. Mai 1843.

3. 811. (2) E d i c t.

Nr. 958/620

Von dem Bezirksgerichte zu Münkendorf wird bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen der Gertraud Hribar verehlt. Nozhnik aus Sidalce, um Einberufung und solhinige Todeserklärung des im Jahre 1810 von Malihrieb unbekannt wohin sich entfernten und seit dieser Zeit ber nicht wieder zurück gekehrten Primus Hribar, über diesen den Jacob Sör aus St. Martin im Tuhoiner Thale als Curator aufgestellt.

Der Primus Hribar wird nun mit dem Besage vorgeladen, daß dieses Gericht wenn er während der Einjährigen Zeitriff weder selbst erscheint, noch das Gericht sonst in die Kenntniß seines Lebens sezt, zur Todeserklärung desselben schreiten, und sofort sein Vermögen den sich legitimirenden Erben einantworten werde.

Münkendorf den 3. Mai 1843.

3. 873. (1)

Nr. 5135/1043

Concurs - Ausschreibung.

Im Bereiche dieser Cameralgefällen-Verwaltung ist eine Bezirkskanzlisten-Stelle für